

Kaja Harter-Uibopuu

STRAFKLAUSELN UND GERICHTLICHE KONTROLLE IN DER MYSTERIENINNSCHRIFT VON ANDANIA

Eine der ausführlichsten Regelungen zur Organisation und Durchführung von Mysterienfeiern ist auf einer Inschrift aus Andania in Messenien erhalten. Das *Diagramma* war 1858 im Dorf Konstantinoin gefunden worden¹ und enthält in 27 Paragraphen Vorschriften über die Verwaltung der Mysterien ebenso wie über die Durchführung

¹ S.A. Koumanoudis, Philopatris 1859 (H. Sauppe, *Die Mysterieninschrift von Andania*, in C. Trieber [hrsg.], *H. Sauppes Ausgewählte Schriften*, Berlin 1896, S. 261-307); P. Le Bas, *Voyage Archéologique II*, Paris 1847-1876, Nr. 326a, mit Übersetzung (SGDI 4689; Michel, RIG 694; Syll.³ 736; L. Ziehen, LGS II 58; Schwyzer, DGE 74); IG V 1,1390 (F. Sokolowski, *Lois sacrées des cités grecques* [LSCG], Paris 1969, Nr. 65); M.L. Zunino, *Hiera Messeniaka. La storia religiosa della Messenia dall'età micenea all'età ellenistica*, Udine 1997, S. 301 ff., Ed. und Übersetzung. Übersetzung: M.W. Meyer, *The Ancient Mysteries. A Sourcebook*, San Francisco 1987, S. 51-59. Allgemein zu den Mysterien von Andania: Sauppe, *Andania*; L. Ziehen, *Zu den Mysterien von Andania*, «Hermes» 60 (1925), S. 338-347; Idem, *Der Mysterienkult von Andania*, «Archiv für Religionswissenschaft» 24 (1926), S. 29-60; M. Guarducci, *I culti di Andania*, «Studi e materiali di storia delle religioni» 10 (1934), S. 174-204; A. Wilhelm, *Zu der Mysterieninschrift aus Andania*, «Jahreshefte» 32 (1940), S. 49-62; K. Georgounzos, *Τὰ Μυστηρία τῆς Ἀνδανίας, «Πλατῶν»* 31 (1979), S. 3-43; R.J. Müller, *Tradierung religiösen Wissens in den Mysterienkulten am Beispiel von Andania*, in W. Kullermann - J. Althoff (hrsgg.), *Vermittlung und Tradierung von Wissen in der griechischen Kultur*, Tübingen 1993, S. 307-316; L. Piolot, *Pausanias et les Mystères d'Andanie. Histoire d'une aporie*, in J. Renard (éd.), *Le Péloponnèse. Archéologie et Histoire*, Rennes 1999, S. 195-228; P. Fröhlich, *Les institutions des cités de Messénie à la basse époque hellénistique*, *ibid.*, S. 229-242.

der Feier selbst und des Festes anlässlich der Mysterienfeier ². Äußerer Anlaß des Erlasses des *Diagramma* ³ war die Übergabe der heiligen Bücher (Z. 12) an die Polis durch Mnasistratos, aus dessen Familie bisher die Priester der Mysterien von Andania stammten ⁴. Im Gegenzug zu dieser Übergabe erhielt er eine Sonderstellung innerhalb der Kultgemeinde, die ihm und seiner Familie auch wirtschaftliche Vorteile brachte ⁵. Die Übergabe und damit die – zumindest teilweise – Neuregelung der Feier wird in dem in der Inschrift genannten 55. Jahr stattgefunden haben, das von der Eroberung Korinths aus zu rechnen ist. Somit ergibt sich als Datierung für die Inschrift das Jahr 92/91 v.Chr. ⁶. Spätestens ab diesem Zeitpunkt stand die Mysterienfeier also unter der Aufsicht der Polis Messene ⁷.

² Die einzelnen Paragraphen wurden bereits im antiken Text durch Überschriften kenntlich gemacht, die Nummerierung stammen von H. Sauppe: § 1: Eid der *Hieroi* und der *Hierai*; § 2: Übergabe; § 3: Kränze; § 4: Bekleidung; § 5: Eid des *Gymaikonomos*; § 6: *Pompe* (Prozession); § 7 Zelte; § 8: Ausstattung der Zelte; § 9: Ungebührlich Handelnde; § 10: *Rhabdophoroi*; § 11: Einkünfte; § 12: Stellung der Opfertiere; § 13: Tänzer; § 14: Vergehen; § 15: Schlägern von Holz im *Hieron*; § 16: Asylbestimmung; § 17: Quelle; § 18: Aufstellung der Schatztruhen; § 19: Heiliges Mahl; § 20: Markt; § 21: Wasser; § 22: Salbung und Bad; § 23: Melden einer Entscheidung; § 24: Abschrift des *Diagramma*; § 25: Einsetzung der *Deka*; § 26: Abänderungsklausel; § 27: Ergänzung von bislang Ungeschriebenem.

³ So die Bezeichnung in der Inschrift selbst: Z. 5, 25, 28, 95, 113 f., 182, 189, 192.

⁴ Vgl. Müller, *Tradierung*, S. 310-311.

⁵ So hatte Mnasistratos den ersten Platz in der *Pompe* (Z. 28); er betreute die Quelle der Hagna und erhielt ein Drittel allen Geldes, das an der Quelle geopfert wurde sowie die Felle der Opfertiere (§ 27, Z. 84-88 und § 28, Z. 92-95); er und seine Familie nahmen am Heiligen Mahl teil (Z. 97) und es wurden im 55. Jahr 6000 Dr. für einen Kranz zur Verfügung gestellt (Z. 52). Vgl. Sauppe, *Andania*, S. 299. Mnasistratos ist weiters mit einem Beitrag von 11 Minen und 15 Stateren in der Inschrift IG V 1,1532, Z. 4 vermerkt (vgl. A. Wilhelm, *Urkunden aus Messene*, »Jahreshefte des ÖAI« 17 [1914], S. 87 ff.), auf ihn bezieht sich auch die argivische Inschrift BCH 33,1909,175. In seine Familie gehört vielleicht auch der *Grammateus* Mnasistratos, der in SEG 23,208 (s.u. Anm. 8), erwähnt ist.

⁶ Sauppe, *Andania*, S. 302 f.

⁷ Livius (36,31) berichtet im Rahmen der Schilderung eines Treffens zwischen T. Quintius Flamininus und Diophanes 191 v.Chr. von Andania als einer kleinen Stadt, die zwischen Megalopolis und Messene gelegen sei. Strabon rechnet sie zu Arkadien (8,339 und 350), Pausanias allerdings kennt nur mehr Ruinen (4,26,6). Nachdem Andania in der Frühzeit Messeniens noch eine große Rolle gespielt hatte, wurde es mit der Neugründung der Hauptstadt Messene ein Teil dieser Polis und blieb weiterhin unter ihrer Verwaltung. Auch die Loslösung einiger messenischer Städte von der Hauptstadt durch das Achäische Koinon betraf Andania nicht: C.A. Roebuck, *A History of Messenia*

Bevor nun die Strafklauseln und die Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle genauer untersucht werden, soll ein kurzer Überblick über die Verwaltung der Feiern gegeben werden. In Messene selbst gab es als Festbesorger einen *Epimeletes* (Z. 49 und 58), an den die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben übergeben werden mußte. Wenn er auch nicht die Leitung der Feier selbst hatte, muß man in ihm wohl den zuständigen Amtsträger sehen, der über deren Durchführung wachte⁸. Ihm zur Seite standen ein *Agonothetes* und ein *Hierothytes* (Z. 29), die ebenso Amtsträger der Polis waren. Dabei ist nicht zu entscheiden, ob die beiden nur für die Mysterienfeier in Andania zuständig waren, oder auch für die anderen staatlichen Feste⁹. Für die Finanzverwaltung der Feier wurden vom Volk auf Vorschlag der Amtsträger fünf Männer gewählt (die *Pente*)¹⁰, die alle Gelder im Verlauf des Festes einheben und darüber Rechenschaft ablegen mußten (Z. 51/52). Auf dieses Rechenschaftsverfahren wird im weiteren noch gesondert einzugehen sein (vgl. unten bei Anm. 15). Ihnen zur Seite stand der städtische *Argyroskopos* (Z. 48), über dessen genaue Aufgabe wir nicht unterrichtet sind. Im Rahmen der Finanzverwaltung wird auch noch der städtische *Tamias* erwähnt, der die überschüssigen Gelder aus der Mysterienfeier für die Stadt in Empfang nahm (Z. 51). Eine weitere wichtige Aufgabe hatte der *Grammateus* der *Synedroi*, also des Rates. Ihm oblag es, die Auslo-

from 369 to 146 B.C., Chicago 1941, S. 102 ff. Daher werden die Angaben zur Stadtverwaltung als wertvolle Zeugnisse zum öffentlichen Leben Messenes zu Beginn des 1. Jh. ausgewertet: Wilhelm, *Urkunden aus Messene*, S. 86; Roebuck, *A History of Messenia*, S. 107 ff.; P.J. Rhodes, *The Decrees of the Greek States*, Oxford 1997, S. 85.

⁸ SEG 23,208 belegt *Epimeletai* für den Kult der Artemis Oupesia in Messene im Jahr 42 v. Chr. Auch in Delphi sind in der Kaiserzeit ein *Epimeletes*, der vor allem für die Finanzverwaltung zuständig war, und ein *Agonothetes* für die Pythien verantwortlich, ihre Amtszeit betrug dabei 4 Jahre (P. Sanchez, *L'Amphictionie des Pyles et de Delphes*, Stuttgart 2001 [= «Historia Einzelschriften», 148], S. 436-451).

⁹ Sauppe, *Andania*, S. 292.

¹⁰ P. Fröhlich geht davon aus, daß die *Pente* nur für die Mysterienfeiern bestellt wurden und mit der Rechnungslegung nach den Feiern auch ihre Amtsführung endete (*Institutions*, S. 233). Allerdings ist der Zeitpunkt ihrer Wahl nicht bekannt, sodaß nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß nach der Entlastung der *Pente* gleich eine neue Kommission gewählt wurde, die für den Verlauf des Jahres bis hin zu den neuen Mysterien im Amt war. Diese Vorgehensweise wird zumindest für die *Hieroioi* und ihren geschäftsführenden Ausschuß, die *Deka*, anzunehmen sein, da diese im Rahmen der Vorbereitungen der Feier tätig werden mußten (vgl. unten bei Anm. 14).

sung der *Hieroi* durchzuführen und ihnen den notwendigen Eid abzunehmen. Dabei hatte er auch Strafgewalt für den Fall, daß einer der erlosteten *Hieroi* sich weigerte, den Eid abzulegen (Z. 6/7):

ἄν δέ τις μὴ θέλει ὀμνύειν, ζαμιούτω δραχμαῖς χιλίαις καὶ ἄλλον ἀντὶ
τούτου κλαρωσάτω ἐκ τᾶς αὐτᾶς φυλᾶς.

Wenn aber einer nicht schwören will, soll er als Strafe 1.000 Drachmen auferlegen, und einen anderen statt ihm losen aus der selben Phyle.

Eine gerichtliche Kontrolle dieser Maßnahme ist nicht extra erwähnt, sodaß anzunehmen sein wird, daß beim Verdacht auf Korruption des Losverfahrens oder anderes Fehlverhalten des *Grammateus* das normale *Euthyna*-Verfahren der Polis in Gang gesetzt wurde. Schließlich handelte der *Grammateus* auch in keiner anderen Funktion als in der, die ihm in der Polis zukam. Der städtische *Agoranomos* (ὁ δὲ ἀγορανόμος ὁ ἐπὶ πόλεος, Z. 99) war für die Einhaltung der Marktordnung – wenn auch in beschränkterem Maße als in der Polis – zuständig (vgl. unten bei Anm. 46).

Der Text des *Diagramma* setzt mit dem Eid ein, der den von den *Synedroi* erlosteten *Hieroi* auferlegt wurde. Genaue Bestimmungen, wer diese *Hieroi* eigentlich waren und welchen Anforderungen sie genügen mußten, werden zwar erwähnt (Z. 130 f.), sind aber nicht erhalten. Anzunehmen ist aber, daß eine der Voraussetzungen zur Ausübung dieses Amtes die Einweihung in die Mysterien war. Insgesamt handelte es sich bei dieser Personengruppe, die nach Phylen zusammengestellt war (Z. 6/7), um den Rat der Kultgemeinde, dem die Durchführung der Feiern oblag¹¹. Angaben über die genaue Größe dieses Rates sind wiederum nicht erhalten. Bedenkt man aber, daß aus ihm 20 *Rhabdophoroi* und eine unbekannt Zahl von *Mystagogoi* gewählt wurden, wird man doch von mindestens 50-100 Männern ausgehen müssen. Die Aufgaben der *Hieroi* waren vor allem die organisatorische Durchführung der Mysterienfeier, die Verteidigung des Priesters, der *Hierai*¹² und des *Gynaikonomos*¹³ und –

¹¹ Auslosung der *Hieroi*: Z. 130-132.

¹² Dem Rat der *Hieroi* stand eine Gruppe von *Hierai*, heiligen Frauen, gegenüber. Ihnen kamen keinerlei organisatorische Aufgaben zu, sie hatten aber eine besondere Stellung im Kult und wurden von den *ιδιωτίες* abgesetzt (Z. 17).

¹³ Vgl. unten bei Anm. 32.

für die vorliegende Studie von größtem Interesse – Strafgewalt über die Teilnehmer und gerichtliche Befugnisse. Ihre Amtsdauer betrug wahrscheinlich ein Jahr¹⁴, sie werden in einer der ersten Sitzungen des *Synedrions* nach den Mysterien erlost worden sein, sodaß die Mysterienfeier am Ende ihrer Amtszeit stand. An die Spitze dieses Rates stellte die Polis selbst (ohne weitere Mitwirkung oder Mitsprache der *Hieroi* oder anderer Vertreter der Kultgemeinde) ein Gremium von zehn Männern, die *Deka* (§ 25, Z. 176-179). Sie wurden vor der Auslosung der *Hieroi* und *Hierai* von der Volksversammlung auf Vorschlag der Amtsträger oder eines anderen gewählt, mußten mindestens 40 Jahre alt sein und den Anforderungen für die Auslosung als *Hieros* genügen. Nach ihrer Wahl mußten auch sie den Eid schwören, der für die *Hieroi* vorgesehen war (Z. 113; Text des Eides, Z. 1 ff.) und waren dann der eigentliche geschäftsführende Ausschuß. Allerdings ist ihnen vorgeschrieben, bei all jenen Angelegenheiten, die eine Beratung voraussetzen, alle *Hieroi* zusammenzurufen und die Mehrheit entscheiden zu lassen (Z. 173). Die *Deka* waren es auch, die die 20 *Rhabdophoroi*, die Aufsichtsorgane der Feier, auswählten und beaufsichtigten (Z. 145-150), ebenso wird die Wahl des *Gynaikonomos* (Z. 25-27) in ihren Bereich gefallen sein.

So zeigt sich, daß die Gremien der Polis großen Anteil an der Verwaltung der Mysterien nahmen, indem sie die *Hieroi* auslosten und die beiden wichtigsten Organe der Mysterienverwaltung, die *Pente* und die *Deka*, wählten. Darüber hinaus waren städtische Amtsträger in die Durchführung der Feier involviert.

* * *

Parallel dazu wird nun darzulegen sein, daß die Strafgewalt und die gerichtliche Kontrolle in drei Bereiche aufzuteilen sind. Zunächst gab es einen Bereich, der allein der Jurisdiktion der Polis Messene unterlag: die Amtsführung der *Pente*, der obersten Finanzverwalter der Feier. Ihm gegenüber stand ein großer Bereich von Entscheidungen, die nur innerhalb der Kultgemeinde zu treffen waren, hierbei handelte es sich vor allem um Disziplinarfragen. In diesem Fall hatte also die Polis die Gerichtsbarkeit an die *Hieroi* abgetreten (zur faktischen Einschränkung vgl. unten). Schließlich sieht das *Diagramma*

¹⁴ Sauppe, *Andania*, S. 290.

noch wechselseitige Kontrollen der Kultgemeinde und der Polis vor, die die beiden oben genannten Bereiche ergänzen.

Einer der wichtigsten Teile der Verwaltung des Kultes von Andania, die Finanzgebarung, war Angelegenheit der Stadt selbst. Dazu wurden von den *Archontes* der Volksversammlung Männer vorgeschlagen, deren Vermögen mindestens ein Talent betragen mußte, die Schätzung ihres Vermögens – und des Vermögens derer, die sie nominierten – wurde von der *Gerousia* schriftlich festgehalten (Z. 45-47). Die Volksversammlung bestimmte dann die fünf Männer, die als *Pente* oder *Eglogeuontes* (Z. 48) für die Einnahmen aus den Mysterienfeiern zuständig waren. Sie mußten in der ersten Sitzung des Rates nach der Feier eine genaue Abrechnung vorlegen und den Überschuß der Einnahmen (von dem das *Diagramma* in jedem Fall auszugehen scheint) dem *Tamias* an Ort und Stelle auszahlen¹⁵. Dann sieht das *Diagramma* vor (Z. 51/52):

καὶ ἔστωσαν ὑπόμαστροι, ἄν τι εὐρίσκωνται ἀδικοῦντες, διπλασίου καὶ ἐπιτιμίου |⁵² [δραχ]μῶν χ[ι]λιῶν, καὶ οἱ δικαστ[αί] μὴ ἀφαιρούντω μηθέν·

und sie sollen verantwortlich sein¹⁶. Wenn sie aber eines Unrechts überführt werden, sollen sie das Doppelte und ein *Epitimion* von 1.000 Drachmen (zahlen) und die *Dikastai* dürfen das (diesen Betrag) nicht mindern.

Die gleiche Vorschrift galt auch für das 55. Jahr, in dem – bedingt durch die Ehrungen für Mnasistratos und weitere Ausgaben, die der *Tamias* für die Mysterien vornahm – insgesamt höhere Ausgaben zu erwarten waren (Z. 58/59):

καὶ ἔστωσαν ὑπόμαστροι, ἄν τι ἀδικήσωντι, κα⁵⁹θὼς ἐπάνω γέγραπται.

und sie sollen verantwortlich sein, wenn sie ein Unrecht begehen, (sollen sie behandelt werden) so wie es oben geschrieben steht.

Auch die Ausgaben, die der *Tamias* für die Restaurierung der Einrichtungen im Hain des Karneios hatte, wurden kontrolliert und die Gelder, die er dafür von den *Pente* erhielt, waren an diese Verwen-

¹⁵ *Ibid.*, S. 291 f.

¹⁶ Vgl. unten Anm. 18.

derung gebunden. Das *Diagramma* sieht vor, daß weder ihm erlaubt sein sollte, die Gelder anders einzusetzen, noch anderen die Möglichkeit offen stehen sollte, eine anderweitige Verwendung durch einen entsprechenden Antrag durchzusetzen. Beide Vergehen waren mit Strafen bedroht (Z. 61/62):

ει δὲ μή, τό τε γραφὲν ἀτελὲς ἔστω, καὶ ὁ γράψας ἀποτεισάτω δραχμῶν δισχιλίας· ὁμοίως δὲ καὶ ὁ ταμίας, ὅ τι κα ἐξοδιάσει, διπλοῦν καὶ δραχμῶν δισχιλίας· καὶ οἱ δικασταὶ μὴ ἀφαιροῦντω μῆθὲν, ...

Wenn aber nicht, so soll der Antrag nicht behandelt werden und der Antragsteller soll 2.000 Drachmen zahlen. Genauso soll der Tamias das, was er auszahlt, verdoppeln und 2.000 Drachmen (zahlen) und die *Dikastai* dürfen das nicht mindern.

Schließlich waren auch die Strafgebühren gebunden, denn sie sollten ebenfalls für die notwendigen Ausgaben im Karneiasion herangezogen werden (Z. 62/63)¹⁷.

Die Kontrolle der Rechenschaftsablegung und der Verwendung der zusätzlich im 55. Jahr festgesetzten Gelder erfolgte – wenn notwendig – in einem Gerichtsverfahren vor einem *Dikasterion* der Polis Messene (Z. 63)¹⁸. Wie dieser Gerichtshof zusammengesetzt war, ist nicht überliefert. Man wird aber annehmen können, daß sich das Verfahren nicht von anderen *Euthyna*-Verfahren unterschied, da ansonsten genauere Regelungen im *Diagramma* zu erwarten wären. Die Strafen, die die Amtsträger oder den Antragsteller erwarteten, waren bekannt und im *Diagramma* publiziert. Neben der Wiedergutmachung des Schadens durch Zahlung des *Duplum* war auch eine zusätzliche Bußzahlung – ein *Epitimion* – von 1.000 resp. 2.000

¹⁷ Sollte sich nach der Abrechnung der Sonderausgaben für das Karneiasion unter Einbeziehung der Strafgebühren ein Überschuß ergeben, so war dieser wiederum der Polis ausbezahlt (Z. 63/64). Auch Paus. 4,33,5, der ausführlich über die Mysterien von Andania und ihre Entstehungslegende berichtet, schreibt, daß das Fest im Heiligen Hain des Apollon, dem Karneiasion, stattgefunden hat, wo sich neben dem Heiligtum des Apollon auch andere Kultstätten befunden haben müssen. Piolot, *Mystères d'Andanie*, S. 195 ff.

¹⁸ P. Fröhlich (*Institutions*, S. 234 und 238-240) wendet sich in diesem Punkt gegen die Ansicht A. Wilhelms, der von einer Kontrolle der Abrechnung durch die *Mastroi* ausgeht, die allerdings in dieser Form für Messene nicht überliefert sind (Wilhelm, *Urkunden aus Messene*, S. 58-59).

Drachmen vorgesehen. Die *Dikastai* waren verpflichtet, sich an die Vorgaben des *Diagramma* zu halten und durften diesen Betrag nicht mindern.

Ausführlich behandelt das *Diagramma* Direktiven zum äußeren Ablauf und zur Organisation der Mysterienfeier und des aus diesem Anlaß stattfindenden Festes¹⁹. Unter diesen nehmen Verbote und Strafklauseln einen großen Raum ein und die Befugnisse der *Hieroi* und ihrer Helfer, der *Rhabdophoroi* sind klar zu erkennen. Bereits Z. 8-10 beschäftigen sich mit einem Strafausspruch durch die *Hieroi*:

τὰν δὲ μὴ ἰσθῆλουσαν ὀμνῶειν ζαμιούντω οἱ ἱεροὶ δραχμαῖς χιλιάς καὶ μὴ ἐπιτρεπόντω ἐπιτελεῖν τὰ κατὰ τὰς θυσίας μηδὲ μετ[έ]χειν τῶν μυστηρίων, αἱ δὲ ὁμόσασαι ἐπιτελούντω.

Der, die nicht schwören will, sollen die *Hieroi* als Strafe 1.000 Drachmen auferlegen und sie sollen nicht gestatten, daß sie diejenigen (Handlungen) verrichtet, die zu den Opfern gehören, noch daß sie an den Mysterien teilhat, diejenigen aber, die geschworen haben, sollen (die Opfer) verrichten.²⁰

Nachdem die *Hieroi* selbst vom *Grammateus* vereidigt worden waren, oblag es ihnen, den *Hierai* den Eid aufzuerlegen, der zusätzlich zu den Versprechen, die die *Hieroi* abgaben, auch eine Versicherung ehelicher Treue enthielt (Z. 8). Für den Fall der Verweigerung des Eides hatten die *Hieroi* die Pflicht, eine Strafe von 1.000 Drachmen zu verhängen und die Betreffende von den Mysterien auszuschließen. Die Höhe der Strafe entspricht derjenigen Strafe, die auch den *Hieroi* auferlegt wurde, die den Eid verweigerten. In beiden Fällen war der-

¹⁹ Nach einem Opfer zweier weißer Schafe (Z. 67) folgte die *Pompe*, der heilige Zug, dessen Zusammenstellung im *Diagramma* genau geregelt war (§ 6, Z. 28-34). Daran schlossen sich Reinigung und mystische Weihe an, über deren Inhalt natürlich Schweigen bewahrt worden war. Nach weiteren Opfern und möglicherweise auch Tanzvorführungen (Z. 73 und 98) folgte das Heilige Mahl (§ 19, Z. 95-99). Den zweiten Teil der Mysterienfeier bildete ein Volksfest, an dem auch nicht Eingeweihte teilnehmen konnten. Ein Markt wurde abgehalten (§ 20, Z. 99-103), Bäder standen zur Verfügung (§ 22, Z. 106-111) und die Erwähnung eines Theaters (Z. 68) und des städtischen Agonotheten (Z. 29) lassen auf Aufführungen und Wettkämpfe schließen. Einen Vergleich des Festablaufes mit anderen hellenistischen Festen bietet J. Köhler, *Pompei. Untersuchungen zur hellenistischen Festkultur*, Frankfurt/M 1996, v.a. T. 14.

²⁰ Im Unterschied zu den *Hieroi*, die ersetzt wurden, wenn sie den Eid nicht leisten wollten (Z. 6-8), wird bei den *Hierai* von einem Ersatz nicht gesprochen.

jenige, der den Eid auferlegte, auch befugt, eine Strafe für die Verweigerung auszusprechen. Einen Ausschluß aus den Mysterien zu verfügen, war – wie im weiteren noch zu zeigen sein wird – Angelegenheit der *Hieroi*. Einen derartigen Ausschluß sehen auch Z. 40/41 vor, die die Strafvorschrift zu einer allgemeinen Verhaltensvorschrift für die Teilnehmer an den Mysterien enthalten.

Alle Teilnehmer wurden zur Ruhe und zum Befolgen der Anweisungen verpflichtet.

τὸν δὲ ἀπειθοῦντα ἢ ἀπρεπῶς ἀναστρεφόμενον εἰς τὸ θεῖον μαστιγούντω οἱ ἱεροὶ |⁴¹ καὶ ἀποκωλύοντω τῶν μυστηρίων.

Den Unfolgsamen oder sich dem Göttlichen gegenüber unschicklich Betragenden sollen die Hieroi züchtigen und sie sollen (ihn) ausschließen von den Mysterien.

Auch hier wird der Ausschluß von den Mysterien in Verbindung mit einer anderen Strafe, nämlich der Züchtigung, angedroht. Deutlich richtet sich die Vorschrift gegen die Teilnehmer an den Mysterien und nicht allgemein gegen die Besucher des anschließenden Festes. Als Besonderheit ist hier darauf hinzuweisen, daß im Falle der Störung der Ruhe der Mysterienfeier auch Freie gezüchtigt werden konnten, während diese Strafe sonst im *Diagramma* für teilnehmende Sklaven, die sich falsch verhielten, vorbehalten war ²¹.

Zur Wahl der *Rhabdophoroi* und ihren Befugnissen hält das *Diagramma* fest (Z. 41-43):

ῥαβδοφόρων. ῥαβδοφόροι δὲ ἔστωσαν ἐκ τῶν ἱερῶν εἴκοσι καὶ πειθαρχούντω τοῖς ἐπιτελοῦν|⁴² τοῖς τὰ μυστήρια καὶ ἐπιμέλειαν ἔχόντω, ὅπως εὐσχημόνως καὶ εὐτάκτως ὑπὸ τῶν παραγεγενημένων πάντα γίνηται, καθὼς ἂν |⁴³ παραγγέλλωντι οἱ ἐπὶ τούτων τεταγμένοι· τοὺς δὲ ἀπειθοῦντας ἢ ἀπρεπῶς ἀναστρεφόμενους μαστιγούντω.

Zu den Rhabdophoroi: Rhabdophoroi sollen zwanzig von den Hieroi sein und sie sollen Gehorsam leisten denjenigen, die die Mysterien durchführen; sie sollen Sorge dafür tragen, daß alles schicklich und wohlgeordnet von den Anwesenden ausgeführt wird, so wie es diejenigen auftragen, die über sie gestellt sind. Die Unfolgsamen oder die, die sich unschicklich betragen, sollen sie züchtigen.

²¹ Siehe Z. 76, 79, 102, 105 und 111; vgl. unten bei Anm. 245 und 26, Anm. 46 und 47.

Z. 165-167 verdeutlicht, daß die *Deka* befugt sind, den *Rhabdophoroi* den Auftrag zur Züchtigung zu erteilen:

οἱ δὲ ῥαβδόφοροι |¹⁶⁶ μαστιγούντω οὓς κα |¹⁶⁷ οἱ δέκα κελεύοντι, ...

Die *Rhabdophoroi* sollen diejenigen züchtigen, von denen es die *Deka* befehlen, ...

In ganz ähnlicher Weise wird auch in der Kultordnung des Apollon-Orakels von Korope das Amt der *Rhabdouchoi* eingeführt. Dort werden drei Männer bestimmt, deren Aufgabe es ist, gegen jeden, der die Disziplin nicht einhält, einzuschreiten²². Die Amtsführung der *Rhabdophoroi* in Andania unterstand der Kontrolle der *Hieroi* in besonderer Weise und auch sie waren von einem Ausschluß aus den Mysterien bedroht (Z. 43-45):

ἂν δέ τις τῶν ῥα¹⁶⁶βδόφωρων μὴ ποιεῖ, καθὼς γέγραπται, ἢ ἄλλο τι ἀδικοῖ ἢ ποιοῖ ἐπὶ καταλύσει τῶν μυστηρίων, κριθεὶς ἐπὶ τῶν ἱερῶν ἂν κατακριθεῖ, μὴ |¹⁶⁵ μετεχέτω τῶν μυστηρίων.

Wenn aber einer der *Rhabdophoroi* nicht tut, was aufgeschrieben ist, oder ein anderes Unrecht begeht, oder etwas zur Störung der Mysterien tut, so soll er – nachdem er bei den *Hieroi* vor Gericht stand – wenn er für schuldig befunden wurde, nicht an den Mysterien teilnehmen.

Hier wird nun erstmals von einem Verfahren vor den *Hieroi* und einer daraus resultierenden Verurteilung – oder aber auch einem möglichen Freispruch – gesprochen. Die *Hieroi* traten in diesem Fall als Gerichtsversammlung zusammen und fällten – nach Anhörung der Parteien – das Urteil²³. Während also der Ausschluß im Falle der *Hiera*, die sich weigerte, ihren Eid abzulegen, als direkte Folge eintrat (Z. 8-10), da das Fehlverhalten ja vor allen *Hieroi* klar zu Tage

²² IG IX 2,1109 (LSCG 83-84), Z. 23-30, *Rhabdophoroi* sind auch aus Lebadeia überliefert (IG VII,3078 B, Z. 13, 20, 25, 30, 35), für Athen belegt sie Aristophanes (*Frieden*, 734) und für Olympia gibt Thukydides (5,50,4) ein drastisches Beispiel: Der Spartaner Lichas wird in der Bahn von den *Rhabdouchoi* gezüchtigt, nachdem er sein Gespann, das wegen des Wettkampfverbotes für Sparta im Namen der Boioter gestartet war, bekränzte und dazu in die Bahn getreten war.

²³ G. Thür - H. Taeuber, *Prozessrechtlicher Kommentar zur »Krämerinschrift« aus Samos*, »Anz. d. phil.-hist. Klasse der ÖAW« 115 (1978), S. 220 f. (IP Samos A).

lag, mußte über das Vergehen eines *Rhabdophoros* erst in einem Verfahren entschieden werden. Das Verhalten der *Rhabdophoroi* wurde so kontrolliert und konnte für sie selbst Konsequenzen haben. Von eventuell ungerecht behandelten Teilnehmern an den Mysterien wird allerdings nicht gesprochen. Diese konnten zwar – wahrscheinlich durch Anzeige – den ungerechten *Rhabdophoros* zur Verantwortung ziehen, hatten aber davon keinerlei persönlichen Vorteil oder Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts.

§ 14 (Z. 75-78) spricht allgemein von Vergehen, die während der Mysterienfeier vorkommen konnten:

ἀδικημάτων. ἂν δέ τις ἐν ταῖς ἀμέραις, ἐν αἷς αἶ τε θυσίαι καὶ τὰ μυστήρια γίνονται, ἀλωῖ εἴτε κεκλεβώς εἴτε ἄλλο τι ἀδικη⁷⁶μα πεποιηκώς, ἀγέσθω ἐπὶ τοὺς ἱερούς· καὶ ὁ μὲν ἐλεύθερος, ἂν κατακριθεῖ, ἀποτινέτω διπλοῦν, ὁ δὲ δοῦλος μαστιγούσθω καὶ ἀποτεισάτω δι⁷⁷πλοῦν τὸ κλέμμα, τῶν δὲ ἄλλων ἀδικημάτων ἐπιτίμιον δραχμάς εἴκοσι· ἂν δὲ μὴ ἐκτίνει παραχρήμα, παραδότης ὁ κύριος τὸν οἰκέταν τῷ ἀ⁷⁸δικηθέντι εἰς ἀπεργασίαν· εἰ δὲ μὴ, ὑπόδικος ἔστω ποτὶ διπλοῦν.

Über Vergehen: Wenn jemand an den Tagen, an denen die Opfer und die Mysterien stattfinden, ergriffen wird, während er stiehlt oder ein anderes Unrecht begeht, soll er vor die *Hieroi* geführt werden. Der Freie soll – wenn er für schuldig befunden wird – das Doppelte zahlen, der Sklave soll gezüchtigt werden und das Doppelte zahlen bei Diebstahl, bei anderen Vergehen eine Strafe von zwanzig Drachmen. Wenn er die Strafe nicht zahlt, soll der Herr den Sklaven dem übergeben, dem Unrecht getan wurde, zur Abarbeitung. Wenn aber nicht, soll er für das Doppelte gerade stehen.

Wiederum lag die Entscheidung bei den *Hieroi*, vor denen das Verfahren durchgeführt wurde. Da hier der Ausschluß aus den Mysterien nicht erwähnt wird, ist anzunehmen, daß sich die Vorschrift nicht nur gegen die Teilnehmer an den Mysterien selbst richtete, sondern vor allem zur Garantie der Sicherheit während des zweiten Teils der Mysterienfeier, des allgemeinen Marktes und Festes, eingefügt war ²⁴.

²⁴ Vgl. hierzu vor allem den Rechtshilfevertrag (*Synbola*) zwischen Sikyon und Demetrias (303-300 v.Chr.), der in § 15 neben der Zahlung des *Duplum* auch gestaffelte feste Geldbußen vorsieht: IG V 2,357 und G. Thür - H. Taeuber, *Inscripciones prozeßrechtlichen Inhalts der griechischen Poleis: Arkadien (IPark)* Nr. 17, Z. 111-121 und Anm. 50-55. Das *Duplum* als Strafe für Diebstahl findet sich auch in Athen (Dem. 24,114 f.)

Dem Freien wurde im Falle einer Verurteilung die übliche Zahlung des *Duplum* angedroht, wobei neben Diebstahl wohl auch an andere Formen der Schadenszufügung gedacht war. Deutlich zeigt sich die zeitliche Abgrenzung der Kompetenz der *Hieroi*: Nur während der Tage, an denen die Opfer und die Mysterien stattfanden, war es ihre Aufgabe, über Vergehen zu urteilen. Während des restlichen Jahres wurden Übeltäter wohl der Gerichtsbarkeit der Polis überantwortet. Die Einschränkung der Befugnisse der Kultgemeinde war wahrscheinlich durch den Übergang des Heiligtums aus privater Hand in die Verwaltung der Polis notwendig geworden.

Überführte Sklaven wurden von den *Rhabdophoroi* gezüchtigt und bei Diebstahl ebenso zur Zahlung des *Duplum*, bei anderen Vergehen aber zur Zahlung einer Pauschale von zwanzig Drachmen verurteilt. Erst für den Fall, daß der Sklave sich weigerte – oder nicht in der Lage war – die Strafe zu bezahlen oder der Herr sich weigerte, ihn zur Züchtigung herauszugeben, sieht das *Diagramma* weitere Maßnahmen im Rahmen der Noxalhaftung vor: Dem Eigentümer stand zunächst die Möglichkeit offen, den Sklaven zu übergeben. Dabei hält das *Diagramma* fest, daß diese Übergabe nur zur Abarbeitung (εἰς ἀπεργασίαν, Z. 76) zu geschehen hatte. Der Sklave verblieb also im Eigentum seines Herrn und die Dauer der Übergabe wird wohl von der Höhe des Schadens – die ja bereits gerichtlich festgestellt war – abhängig gewesen sein. Wenn der *Kyrios* die Herausgabe verweigerte, drohte ihm selbst die Zahlung eines *Duplums*, also des Doppelten der von den *Hieroi* festgesetzten Strafe, die der Sklave hätte zahlen müssen²⁵. So zeigt sich auch in Andania die

und in Delphi im Rechtshilfevertrag mit Pellana (1.H. 3. Jh. v.Chr., FD III 1,486, II A 14). Möglicherweise bezieht sich die vorliegende Bestimmung auch auf Sachbeschädigung oder Personenschaden. Allgemeine Regelungen dieser Art finden sich auch in Akraiphia (LSCG 73; Syll.³ 635,21-24; vgl. Sanchez, *L'Ampfictionie*, S. 348 f.), Oropos (LSCG 69; IG VII 235,13 ff.) und Kos (LSCG 166; Syll.³ 1012,24 ff.).

²⁵ Die Vorschriften in Andania haben Parallelen in den anderen epigraphisch überlieferten Quellen zur Noxalhaftung: IG XII 5,654, Z. 2 ff. (Syros) sehen ebenso Züchtigung des Sklaven vor, der dazu von seinem Herrn übergeben werden muß, widrigenfalls dem Herrn eine Geldstrafe droht. Gleichartig: IK Mylasa, I 605, Z. 29 ff. Vgl. auch SEG 13,521, Z. 167 ff. Zu den epigraphischen und papyrologischen Quellen: J. Partsch, *Die alexandrinischen Dikaionata*, «Archiv für Papyrusforschung» 6 (1920), S. 65-74; H. Meyer-Laurin, *Die Haftung für den «noxa non solutus» beim Sklavenkauf nach griechischem Recht*, in A. Biscardi (hrsg.), *Symposion 1974. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln - Wien 1979, S. 263-282.

Regelung, die aus Athen bekannt ist: Für angerichteten Schaden wurden Sklaven selbst vor Gericht zur Verantwortung gezogen, das Urteil aber richtete sich gleichzeitig auch gegen ihre Herren²⁶.

An die Bestimmung über Vergehen und ihre Ahndung schließt ein Paragraph mit dem Verbot, Holz im Heiligtum zu schlägern, an (§ 15, Z. 78-80):

Μηθεῖς κοπτέτω ἐκ τοῦ ἱεροῦ τόπου· ἴ⁷⁹ ἂν δέ τις ἀλῶι, ὁ μὲν δοῦλος μαστιγούσθω ὑπὸ τῶν ἱερῶν, ὁ δὲ ἐλεύθερος ἀποτεισάτω, ὅσον καὶ οἱ ἱεροὶ ἐπικρίνωντι· ὁ δὲ ἐπιτυχῶν ἀγέτω ἴ⁸⁰ αὐτοῦς ἐπὶ τοὺς ἱεροὺς καὶ λαμβανέτω τὸ ἥμισυ.

Niemand soll Holz schlägern im Heiligen Hain. Wenn einer ergriffen wird, soll der Sklave gezüchtigt werden durch die *Hieroi*, der Freie soll bezahlen, wieviel die *Hieroi* festsetzen. Der, der zufällig anwesend ist, soll sie bei den *Hieroi* vor Gericht bringen und die Hälfte erhalten.

Auch hier waren die *Hieroi* wieder die entscheidende Instanz, indem sie ein Urteil fällten und die Höhe des Schadens festsetzten. Die vorliegende Klausel belegt darüber hinaus eine Form der Popularklage in Andania. Da nicht gewährleistet werden konnte, daß die *Hieroi* selbst oder ihre Helfer stets in der Lage waren, über den Heiligen Hain zu wachen, – das widerrechtliche Schlägern von Holz war ein Vergehen, mit dessen Vorkommen während des ganzen Jahres gerechnet werden mußte – mußte Vorsorge dafür getroffen werden, Übeltäter zu jeder Zeit belangen zu können. Daher wurde eine Anzeigepremie in Höhe der Hälfte der gerichtlich festzusetzenden Buße ausgeschrieben und jedermann die Berechtigung erteilt, den Täter zu ergreifen (ἀλῶναι, Z. 79). Wiederum erwartete den Sklaven eine Züchtigung durch die *Rhabdophoroi* auf Anweisung der *Hieroi*, den Freien eine Geldstrafe, für die nicht – wie im Fall des Diebstahls – eine bestimmte Relation zum angerichteten Schaden vorgeschrieben war. Die Höhe der Buße wird aber wiederum nicht unter dem *Duplum* des entstandenen Schadens gelegen haben, um einerseits das

²⁶ Vgl. *An. Bekk.* (Δικ. Ὀν.) 187, s.v. ἐγγυῆσαι; Plat. *Leg.* 936C, der die Vorgehensweise deutlich erklärt und betrügerische Abreden zwischen dem Sklaven und dem Geschädigten ausnimmt, und Plut. *Sol.* 24 sowie Plat. *Leg.* 936E als Analogie zur Auslieferung von Tieren. A.W. Harrison, *Law of Athens I*, Oxford 1998², S. 174 und Anm. 3. Zu Gortyn: E. Jakab, *Zwei Kaufvorschriften im Recht von Gortyn*, «SZ» 106 (1989), S. 535-544.

Heiligtum entschädigen, andererseits auch die Anzeigeprämie erstatten zu können. Die Gerichtsbarkeit lag aber in jedem Fall bei den *Hieroi*, die für die Verwaltung des Heiligtums zuständig waren, auch die Bußzahlungen werden an das Heiligtum gegangen sein. Zahlreiche Inschriften belegen derartigen Schutz der Wälder einzelner Heiligtümer, die engste Parallele zeigt ein Text aus dem Heiligtum des Apollon Koropaios in Thessalien (IG IX 2,1109 II), der um das Jahr 100 v.Chr. datiert wird. Dort war in Z. 14-18 unter anderem für das Schlägern von Holz vorgesehen, daß ein Freier zu einer Geldstrafe von 50 Drachmen verurteilt werden sollte, wobei dem Anzeigenden die Hälfte des eingetriebenen Geldes ausgezahlt werden mußte, ein Sklave sollte 100 Hiebe erhalten ²⁷.

Über die Durchführung der Verfahren enthält das *Diagramma* eine interessante Bestimmung in Z. 168-177 unter den Vorschriften zur Wahl der *Deka*, des geschäftsführenden Ausschusses der *Hieroi*:

οἱ δὲ κατασταθέν¹⁶⁹τες δέκα κρινόντω ¹⁷⁰ [τ]ὰ κ[ρίμα]τα [πάντα]. ¹⁷¹ ἄ[ν] δὲ
 χρεία εἶπε¹⁷²ρί τινος διαβούλιον [γί]ν¹⁷³νεσθαι, συναγόντω ¹⁷⁴ οἱ δέκα
 πάντες τοὺς ἰ¹⁷⁵εροῦς, καὶ καθὼς τοῖς ¹⁷⁶πλειόνοις δόξαι, ἐπιτε¹⁷⁷λείσθω.

Die eingesetzten *Deka* entscheiden alle Verfahren. Wenn aber über irgend etwas eine Beratung notwendig wird, sollen die *Deka* alle *Hieroi* zusammenführen und verfahren, wie es der Mehrheit (richtig) scheint.

So wird man mit Sicherheit annehmen können, daß diejenigen Verfahren, in denen von vorneherein eine feste Buße für manifeste Vergehen vorgesehen war, schnell von den *Deka* für die *Hieroi* erledigt werden konnten und nur in wenigen Fällen eine größere Gerichtsversammlung zusammentreten mußte.

Insgesamt zeigt sich, daß für alle Angelegenheiten, die Teilnehmer an den Mysterienfeiern betrafen, die *Hieroi* als Gericht – unter Vorsitz der *Deka* – allein entscheidungsbefugt waren. Zusätzlich wurde das Gericht in Fällen eines Einspruches gegen die vom *Agoranomom* ausgesprochenen Strafen tätig (Z. 99-111), über die am Ende des Beitrags berichtet wird. Z. 171-177 belegen, daß die Urteile

²⁷ LSCG 84. Vgl. auch IG II² 1362 (Athen, LSCG 37, 4. Jh. v.Chr.); IG XII 5,108 (Paros, LSCG 111, 5. Jh. v.Chr., enthält auch eine Anzeigeprämie in Z. 6); IG XII 9,90 (Ereos, LSCG 91, 4. Jh. v.Chr.).

durch Abstimmung in der Versammlung gefällt wurden, und die Verfahren vor den *Hieroi* somit dem Typus der Geschworenengerichtbarkeit zuzuordnen sind ²⁸.

Neben dieser richterlichen Tätigkeit oblag den *Hieroi* aber in zwei Fällen auch Vollstreckung. Es war ihre Sache, gegen die Bürger der Lieferanten der Opfertiere vorzugehen (Z. 71-73). Diese Bestimmung wird unten im Abschnitt der wechselseitigen Einflußnahmen von Kultgemeinde und Polis zu behandeln sein ²⁹. Weiters hatten sie auch bei der Ausstattung der Zelte, die im Rahmen der Feiern aufgestellt wurden, auf die Einhaltung bestimmter Regelungen zu achten. Die Zelte durften nicht größer sein als 30 Fuß im Quadrat (Z. 34/35) und niemandem war es erlaubt, Klinen oder Silbergegenstände im Wert von mehr als 300 Drachmen darin zu haben.

εἰ δὲ μὴ, μὴ ἐπιτρέπον|τω οἱ ἱεροὶ, καὶ τὰ πλειονάζοντα ἱερὰ ἔστω τῶν θεῶν.

Wenn aber nicht, sollen die *Hieroi* (es) nicht erlauben und das Überschüssige soll den Göttern geweiht sein. ³⁰

Die praktische Durchführung dieser Vorschrift wird möglicherweise bei den *Deka* gelegen haben, die im Rahmen eines Kontrollganges durch die Zelte die Einhaltung überprüften. Hier ist sicherlich ein Vorgehen im Rahmen außergerichtlicher Vollstreckung anzunehmen, indem den *Hieroi* und damit auch den *Deka* die Möglichkeit gegeben war, Gegenstände aus den Zelten an sich zu nehmen und der Gottheit zu weihen ³¹. Über eventuelle Möglichkeiten des derart Geschädigten, Einspruch zu erheben oder Wiedergutmachung zu erhalten, schweigt die Inschrift.

²⁸ G. Thür und H. Taeuber vergleichen dieses Gericht mit dem *Hieron Dikasterion*, das in Samos speziell für die Angelegenheiten des Heraion eingerichtet worden war, und unter dem Vorsitz der *Neopoiiai* zusammentrat, IP Samos A, S. 220 f.

²⁹ Siehe unten bei Anm. 49.

³⁰ Z. 38/39.

³¹ Die Sitte, an großen Feste Zelte zu errichten ist weit über Griechenland verbreitet, vgl. Ivllion 1, Z. 28; Syll.³ 422 (Delphi), Z. 8; F. Sokolowski, *Lois sacrées des cités grecques*, Supplement, Nr. 43, 1962, Z. 11 (SEG 22,1967,451); IG IV 1² 393 und 400; SEG 12,1955,385, Z. 1; dazu auch M. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion I*, *HdAW* 5,2,1, München³ 1967, S. 828 f., m. Anm. 1 ff. Über die prachtvolle Ausgestaltung der Zelte berichtet z.B. Euripides, *Ion*, 1140 ff., eine gebotene Einschränkung dieser Ausgestaltung findet sich allerdings in keiner weiteren Vorschrift.

In enger Verbindung mit dieser Vorschrift ist § 4 (Z. 15-26) zu sehen, der die Kleidungsvorschriften festhält. Hier besagt die abschließende Strafklausel (Z. 25/26):

ἂν δέ τις ἄλλως ἔχει τὸν εἵματισμὸν παρὰ τὸ διάγραμμα, ἢ ἄλλο τι τῶν κεκωλυμένων, μὴ ἐπιτρέψῃ²⁶ τῷ ὁ γυναικονόμος καὶ ἐξουσίαν ἔχῃ τῷ λυμαίνεσθαι, καὶ ἔστω ἱερὰ τῶν θεῶν.

Wenn aber irgend jemand in anderer Art und Weise ein Gewand hat – entgegen der Verordnung –, oder etwas anderes von den verbotenen (Dingen), soll der *Gynaikonomos* (es) nicht gestatten und er hat die Erlaubnis (diese) zu entfernen und sie sollen den Göttern geweiht sein.

Es war also die Pflicht des *Gynaikonomos*³², Kleidung und Schmuck der Frauen während der Prozession zu überprüfen und das, was sie entgegen den Vorschriften trugen, zu beschlagnahmen und dem Heiligtum für die Götter zu übergeben³³. Derartige strenge Bekleidungsvorschriften finden sich häufig, zumeist sind auch gleich der Amtsträger oder das Gremium festgehalten, die für die Beschlagnahme und Weihung zu sorgen hatten³⁴. Diese Möglichkeit einer außer-

³² Der *Gynaikonomos* ist in Andania auch für die Reihung der Frauen in der Pompe verantwortlich (Z. 31 f.). Im benachbarten Sparta ist das Amt seit Augustus belegt, die Inschriften reichen bis in das dritte Jh. n.Chr., wobei dort nicht ein einzelner *Gynaikonomos* das Amt ausübt, sondern ihm weitere fünf *Syngynaikonomoi* zur Seite gestellt sind (IG V 1,209, Z. 10; IG V 1,170; SEG 11,926-928). Die Einführung des Amtes erklärt A. Spawforth mit dem zunehmenden Auftreten spartanischer Frauen in der Öffentlichkeit, vor allem bei religiösen Feiern, bei denen wohl strenge Kleidervorschriften geherrscht haben müssen (P. Cartledge - A. Spawforth, *Hellenistic and Roman Sparta*, London 1989, S. 200 f.) Cicero erklärt, daß das Amt in beinahe jeder griechischen Stadt zu finden sei (*de re publ.* 4,6). Vgl. auch Methymna: IG XII 2,499, Z. 6 (Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes); Milet: IvDidyma 84, Z. 13; 415, Z. 6; 361, Z. 6; Samos (BCH 1883,79: auch hier findet sich ein Gremium von sechs *Gynaikonomoi*); Magnesia (IvMagnesia 98, Z. 20).

³³ Das selten verwendete Verb *λυμαίνεσθαι* finden G. Thür und H. Taeuber in ähnlicher Verwendung in der Bauvergabeordnung von Tegea (IPark Nr. 3; IG V 2,6A), wo in Z. 15 ein Verbot privater Beschlagnahme die Unternehmer schützt (S. 45 Anm. 60).

³⁴ Vergleichbar ist unter anderen das Kultgesetz der Demeter Thesmophoros aus Lousoi (5. Jh. v.Chr.), in dem dem *Damiorgos* die Sorge für die Kleidervorschrift aufgetragen wird (Thür - Taeuber, IPark Nr. 20), mit Verweisen auf die vorliegende Inschrift aus Andania. Auch im Despoina-Heiligtum in Lykosoura werden Kleidungsstücke und Gegenstände, die nicht den Vorschriften entsprechen der Göttin geweiht (Thür - Taeuber, IPark Nr. 34). In der gleichen Weise findet sich eine Bekleidungs Vorschrift in Tlos, die mit einer Strafklausel versehen ist: F. Sokolowski, *Lois sacrées de l'Asie mineure*, Paris 1955, Nr. 77; vgl. ebd. Nr. 79 und 84.

gerichtlichen Vollstreckung durch den Amtsträger der Kultgemeinde sicherte nicht nur die rasche Bestrafung der Personen, die sich den Anordnungen des *Diagramma* widersetzten, sondern auch den reibungslosen Ablauf der Feier, da von einem Ausschluß der Betroffenen nicht gesprochen wird. Eine Kontrolle des *Gynaikonomos* wird nicht erwähnt.

In Disziplinarfragen und organisatorischen Belangen hatte die Polis Messene die Gerichtsbarkeit also den *Hieroi* übertragen, denen das Heiligtum unterstand. Ihre Entscheidungen in diesen Fällen, die zumeist im Rahmen ihrer Zwangsgewalt direkt durchgesetzt wurden, unterlagen keiner weiteren Kontrolle der Polis³⁵, wie auch umgekehrt die *Hieroi* keinen Einfluß auf Entscheidungen im Bereich der Finanzen des Heiligtums und ihrer Kontrolle hatten.

An dieser Stelle muß noch auf die Entscheidungsträger in der Asylklausel des *Diagramma* eingegangen werden. Z. 80-84 belegen, daß Andania entflohenen Sklaven unter bestimmten Bedingungen Zuflucht bot:

Φύγιμον εἶμεν τοῖς δούλοις· τοῖς δούλοις φύγιμον ἔστω τὸ ἱερόν, καθὼς ἂν οἱ ἱεροὶ⁸¹ ἀποδείξωντι τὸν τόπον, καὶ μηθεὶς ὑποδεχέσθω τοὺς δραπέ-
τας μηδὲ σιτοδείτω μηδὲ ἔργα παρέχετω· ὁ δὲ ποιῶν παρὰ τὰ γεγραμ-
μένα ὑπόδικος ἔστω τῷ κυρίῳ τὰς τοῦ σώματος ἀξίας διπλασίας καὶ
ἐπιτιμίου δραχμῶν πεντακοσιῶν, ὁ δὲ ἱερεὺς ἐπικρινέ-⁸³τω περὶ τῶν δρα-
πετικῶν ὅσοι κα ἦνται ἐκ τῆς ἀμετέρας πόλεως, καὶ ὅσους κα κατακρί-
νει, παραδότη τοῖς κυρίοις· ἂν δὲ μὴ παραδίδωι, ἐξεσ-⁸⁴τω τῷ κυρίῳ
ἀποτρέχειν ἔχοντι.

Zufluchtsort für Sklaven: Sklaven soll das Heiligtum ein Zufluchtsort sein, so wie die *Hieroi* den Ort bestimmen. Niemand soll die Flüchtigen aufnehmen, noch ihnen Speise geben noch Beschäftigung. Wer es aber entgegen dem Geschriebenen tut, soll dem Eigentümer verantwortlich sein auf das *Duplum* des Werts des Sklaven und eine Strafe von 500 Drachmen. Der Priester soll entscheiden über die Flüchtigen, die aus unserer Polis dort sind. Diejenigen, die er für schuldig befindet, soll er den Eigentümern übergeben, wenn er aber nicht übergibt, steht es dem Herrn zu, mit ihm (dem Sklaven) zu entkommen.³⁶

³⁵ Auch in der bereits oben erwähnten «Krämerinschrift» aus Samos wird ein Instanzenzug vom *Hieron Dikasterion* zu einem *Dikasterion* der Stadt von den Kommentatoren abgelehnt; Thür - Taeuber, IP Samos A, S. 219 Anm. 50.

³⁶ Zur Asylklausel von Andania siehe grundsätzlich: Thür - Taeuber, IP Samos A, S. 220 f.; A. Chaniotis, *Conflicting Authorities. Asylia between Secular and Divine Law*

Einleitend muß zu dieser Klausel festgehalten werden, daß die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten in Asylfragen genauer zu regeln, wohl mit dem Übergang des Heiligtums aus privater Herrschaft in die Verwaltung durch die Polis Messene entstanden war³⁷. Zunächst war es dabei Aufgabe der *Hieroi*, den genauen Ort des Asyls festzulegen und zu kennzeichnen (Z. 80/81)³⁸. Ähnlich wie in Samos wurde dann allen Personen, die sich im Heiligtum von Andania aufhielten, verboten, entflohene Sklaven zu unterstützen, indem ihnen Aufnahme, Nahrung oder Speise geboten wurde (Z. 81)³⁹. Das *Diagramma* von Andania geht aber noch einen Schritt weiter, indem dem Herrn des flüchtigen Sklaven ein Anspruch gegen denjenigen, der die Flucht unterstützte, zugestanden wurde. Neben dem doppelten Wert des Sklaven umfaßte dieser Anspruch auch ein *Epitimion* (eine Geldbuße) in der Höhe von 500 Drachmen (Z. 81/82). Welches Gericht über diese Zahlungen zu entscheiden hatte, wird im *Diagramma* nicht festgehalten. Da aber der *Hiereus*, wie im folgenden zu zeigen sein wird, nur für Entscheidungen über messenische Sklaven zuständig war, die Entschädigungsklausel aber für die Herren aller Sklaven galt, wird man von einer Entscheidung des städtischen Gerichts ausgehen müssen. Ein Verfahren vor den *Hieroi* wäre meines Erachtens ähnlich wie in Z. 75-78 (vgl. oben) festgehalten gewesen, darüber hinaus bieten die städtischen Gerichte wohl auch die Möglichkeit, Verfahren mit Klägern aus anderen Poleis durchzuführen. Insgesamt diente die vergleichsweise große Höhe der angedrohten Strafe zur Abschreckung für alle Kleinunternehmer und Besucher der Mysterien, flüchtigen Sklaven zu helfen. Diese konnten nur auf

in the *Classical and Hellenistic Poleis*, «Kernos» 9 (1996), S. 79 f.; G. Thür, *Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs*, in M. Dreher (hrsg.), *Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion (Loveno di Menaggio, März 2002)*, im Druck., bei Anm. 46.

³⁷ Die Asylklausel war Gegenstand meines Vortrages bei der «Wissenschaftlichen Aussprache» in der Jahressitzung der Kommission für Antike Rechtsgeschichte 2002 an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Ich danke den Teilnehmern, insbesondere den Professoren Thür, Siewert und Taeuber, für ihre Anregungen zur Interpretation.

³⁸ Vgl. E. Schlesinger, *Die griechische Asylie*, Gießen 1933, S. 29.

³⁹ Auch dort mußte zunächst über den Asylanspruch des Sklaven entschieden werden: IG XII 4,1 156 (Brief des Ptolemaios III) und IG XII 4,1 169 (IP Samos A), Z. 16-18, dazu Thür - Taeuber, IP Samos A, S. 220 f. und Thür, *Gerichtliche Kontrolle* (Anm. 36), bei Anm. 45.

den Schutz durch das Heiligtum selbst vertrauen und dort – wenn sie Aufnahme gefunden hatten – als heilige Sklaven verbleiben ⁴⁰.

Sklaven aus Messene stand eine Aufnahme in den Schutz des Heiligtums nicht automatisch zu: über ihren Wunsch nach Asyl entschied erst der Priester (Z. 82/83). Diese Kompetenz war die einzige Einbindung des Priesters in die Jurisdiktion des Heiligtums, auch in den Belangen der Verwaltung hatte er keine Mitsprache ⁴¹. Er traf die Entscheidung über die Asylwürdigkeit als Einzelrichter ⁴², wobei für seine Tätigkeit in der Inschrift das Verb ἐπικρίνειν (Z. 82/83) an Stelle des zu erwartenden κρίνειν verwendet wird. Sicherlich kann angenommen werden, daß der *Hiereus* vor allem wegen seiner Möglichkeit, den Willen der Götter zu erkennen, für diese Entscheidung ausgewählt wurde. Mehr als in allen verwaltungstechnischen Belangen, in denen die Entscheidung den *Hieroi* übertragen war, war in Angelegenheiten des Schutzes Hilfesuchender religiöse Autorität gefragt. Diese Kompetenz wollte die Polis bewußt auch nach dem Übergang des Heiligtums in ihren Besitz weiterhin den Priestern überlassen, die sie wohl auch vorher schon gehabt hatten. Daher nehme ich an, daß ἐπικρίνειν an dieser Stelle nicht untechnisch für einfaches κρίνειν verwendet wurde, sondern das richterliche Verkünden des göttlichen Willens als Beschluß ausdrücken sollte ⁴³. Über die Art und Weise, in der dieser göttliche Wille erkundet wurde (sei es durch Orakelanfragen oder ähnliche Vorgehensweisen) trifft das *Diagramma* keine Aussagen. Auch der Aspekt, daß der Priester jederzeit im Heiligtum zur Verfügung stand und über Wünsche flüchtiger Sklaven sofort entscheiden konnte, während eine Entscheidung des wesentlich größeren Gremiums der *Hieroi* schwieriger zu erhalten war, soll nicht außer Acht gelassen werden. Nach der

⁴⁰ Vgl. Chaniotis, *Conflicting Authorities* (Anm. 36), S. 80-83.

⁴¹ Der Priester wird von den *Hieroi* vereidigt (Z. 5), vereidigt gemeinsam mit ihnen die *Hierai* (Z. 7), auf Anweisung der *Synedroi* sorgt er mit den *Hieroi* für die Anschaffung von Weihegeschenken (Z. 88) und nimmt am Opfermahl teil (Z. 96). Vgl. Sauppe, *Andania*, S. 298.

⁴² Die in IP Samos A 220 erwogene Möglichkeit einer Entscheidung durch die *Hieroi* als Kollegialgericht unter Vorsitz des *Hiereus* wird von Thür selbst wieder verworfen: *Gerichtliche Kontrolle* (Anm. 36), Anm. 46.

⁴³ Vgl. zu dieser Verwendung von ἐπικρίνειν v.a. A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Schiedsspruch, Urteil und Vergleich, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 8, München 1971², S. 190-197.

Epikrisis mußte der Priester diejenigen Sklaven, die er für schuldig befand, ohne ausreichenden Grund von ihren Herren geflohen zu sein, den jeweiligen Eigentümern übergeben (Z. 83). Sollte er dies unterlassen, stand es den Eigentümern im Rahmen erlaubter privater Selbsthilfe frei, den Sklaven selbst aus dem Heiligtum fortzuführen (Z. 84)⁴⁴. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, daß der Asylanspruch flüchtiger Sklaven in Andania – wie auch in anderen griechischen Städten⁴⁵ – reguliert war und somit dem Heiligtum die Möglichkeit gegeben wurde, einen zu großen Zustrom von Sklaven vor allem aus dem benachbarten Messene zu verhindern.

Zum Abschluß des vorliegenden Beitrages soll noch auf einige Bestimmungen einer wechselseitigen Kontrolle verwiesen werden. So wurde zur Überwachung des Marktes, der anlässlich der Mysterienfeier veranstaltet wurde, der städtische *Agoranomos* herangezogen. Dieser hatte weitreichende Strafgewalt, die allerdings der Kontrolle der *Hieroi* unterlag. Das *Diagramma* sieht vor, daß er die allgemeinen Bestimmungen des Marktes und das Geschäftsgebaren überprüfen mußte, er hatte dabei aber nicht das Recht, Preise festzusetzen, den Händlern Zeiten vorzuschreiben oder Standgebühren einzuheben⁴⁶. In Z. 101-103 findet sich folgende Strafklausel:

τοὺς δὲ μὴ πωλ¹⁰²λοῦντας καθὼς γέγραπται, τοὺς μὲν δούλους μαστιγούτω, τοὺς δὲ ἐλευθέρους ζαμιούτω εἴκοσι δραχμαῖς· καὶ τὸ κρίμα ἔστω ἐπὶ τῶν ἱερ¹⁰³[ρῶν].

Von denjenigen, die nicht gemäß dem Vorgeschiedenen handeln, soll er die Sklaven züchtigen, die Freien aber zu 20 Drachmen bestrafen. Die Entscheidung liegt bei den *Hieroi*.

⁴⁴ Die Klausel in Z. 83 kann sowohl wie vorgelegt übersetzt werden, grammatikalisch ist aber auch eine Interpretation «er (der Sklave) darf dem besitzenden Herrn davonlaufen» möglich: das würde bedeuten, daß der Sklave die Freiheit erhielte. Vgl. K.A. Christensen, *The Theseion: A Slave Refuge in Athens*, «AJAH» 9 (1984), S. 26 f.; Chaniotis, *Conflicting Authorities* (Anm. 36), S. 80 und Anm. 60; Thür, *Gerichtliche Kontrolle* (Anm. 36), Anm. 46.

⁴⁵ Vgl. dazu v.a. die Analysen von Thür, *Gerichtliche Kontrolle* (Anm. 36), bei Anm. 39 ff. und Chaniotis, *Conflicting Authorities* (Anm. 36), S. 79-83.

⁴⁶ Zu den *Agoranomoi* und ihren Aufgaben und Befugnissen siehe v.a. E. Jakob, «*Praedicere*» und «*Cavere*» beim Marktkauf. *Sachmängel im griechischen und römischen Recht, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte* 87, München 1997, S. 70-82 mit zahlreichen Vergleichsbeispielen.

Weiters trug er Obsorge für die Wasserversorgung und hatte auch hierbei die selben Kompetenzen (Z. 105/106):

ἂν δέ τινα λαμβάνει ποιούντά τι τῶν κεκαλυμένων, τὸν μὲν δοῦλον μα-
στιγούτω, τὸν δὲ ἐλεύθερον ¹⁰⁶ [ζαμιούτω] εἴκοσι δραχμαῖς· καὶ τὸ κρίμα
ἔστω ἐπὶ τῶν ἱερῶν.

Wenn er jemanden ergreift, der etwas Verbotenes tut, soll er den Skla-
ven züchtigen, den Freien aber zu zwanzig Drachmen bestrafen. Die
Entscheidung liegt bei den *Hieroi*.

Unter seine Aufsicht waren auch die öffentlichen Bäder und ihre Be-
treiber sowie die Holzlieferanten für diese Anstalten gestellt. Wieder
lag es an ihm, bereits festgesetzte Geldstrafen zu verhängen, die al-
lerdings der möglichen Kontrolle durch die *Hieroi* unterworfen wa-
ren (Z. 110/111):

ἂν δέ τις τῶν ἐγδεξαμένων ἢ τῶν βαλανέων μὴ ποιῆι καθὼς γέγραπται,
τὸν μὲν δοῦλον μαστιγούτω ὁ ἀγορανό¹¹¹[μος, τ]ὸν δὲ ἐλεύθ(ε)ρον ζαμι-
ούτω καθ' ἕκαστον ἀδίκημα εἴκοσι δραχμαῖς· καὶ τὸ κρίμα ἔστω ἐπὶ τῶν
ἱερῶν.

Wenn aber einer der Unternehmer oder der Bader nicht gemäß dem
Vorgeschiedenen handelt, soll der *Agoranomos* den Sklaven züchti-
gen, den Freien für jedes einzelne Unrecht zu zwanzig Drachmen be-
strafen. Die Entscheidung liegt bei den *Hieroi*.

Hier liegen nun deutlich Fälle der gerichtlichen Kontrolle einer Stra-
fe, die von einem Amtsträger ausgesprochen wurde, vor. Dies war
bei den Strafen, die von den *Hieroi* selbst verhängt worden waren,
nicht möglich, da sie selbst ja die rechtsprechende Instanz der Kult-
gemeinde waren. Eine gerichtliche Kontrolle durch die *Dikasteria*
der Polis war wohl nicht erwünscht ⁴⁷. Die Beziehung des städti-
schen *Agoranomos* erfolgte wohl wegen seiner Erfahrung bei der
Abhaltung von Märkten und trug dem Gedanken Rechnung, daß ge-
rade die Verkäufer am Markt und die Betreiber der Badeanstalten
nicht Teilnehmer der Mysterien und eingeweihte Mysteren waren und

⁴⁷ Eine Beziehung des städtischen *Dikasterion* ohne dezidierte Erwähnung im
Diagramma erscheint eher unwahrscheinlich, da die Tätigkeit der *Dikastai* an anderen
Stellen ausdrücklich genannt wird (Z. 52 und 62 und oben bei Anm. 16).

daher auch nicht ohne weiteres der Aufsicht der *Hieroi* oder der *Rhabdophoroi* unterstellt werden konnten. Dennoch sollte die Abhaltung des Marktes und des Volksfestes anlässlich der Mysterien – im Unterschied zur Finanzverwaltung – keine reine Angelegenheit der Polis Messene sein, daher wurden die Strafaussprüche des *Agoranomos* unter die Kontrolle der *Hieroi* gestellt. Die eingekommenen Strafsummen flossen schließlich auch in die Kasse der Kultgemeinde und wurden von den *Pente* als Einnahmen verbucht.

Umgekehrt gab es auch einen Fall, in dem die *Hieroi* befugt waren, eine Strafe zu verhängen und dann die städtischen Behörden einschalteten. Den *Deka* oblag die Ernennung von *Synleitourgoi*, Männern, die gemeinsam mit Mnasistratos religiöse Pflichten übernahmen (Z. 150-157). Diese *Synleitourgoi* mußten nicht selbst *Hieroi* sein, hatten aber die Pflicht, den Vorschriften zu gehorchen und sie zu erfüllen. Taten sie das nicht, konnten die *Deka* eine Geldstrafe verhängen (Z. 160-166):

τὸν δὲ ¹⁶¹ μὴ ποιῶντα κατακρι¹⁶²νάντω εἴκοσι δρα¹⁶³[χ]μαῖς καὶ ἐγγρα-
ψάν¹⁶⁴τω εἰς τοὺς πολεμάρ¹⁶⁵χους.

Denjenigen, der (das) nicht tut, sollen sie zu zwanzig Drachmen bestrafen und bei den *Polemarchen* anzeigen.⁴⁸

Verbunden mit dieser Geldstrafe war eine Anzeige bei den *Polemarchen* von Messene, die dann weitere Schritte einleiteten, die nicht im *Diagramma* vorgeschrieben waren, sondern sich aus der Rechtsordnung der Polis ergaben. Wiederum wird deutlich, daß Amtsträger, die von Vertretern der Polis ausgewählt wurden, auch dieser verantwortlich waren.

Die *Hieroi* waren darüber hinaus für die Vergabe des Auftrages zuständig, die notwendigen Opfertiere rechtzeitig zu den Feiern zu liefern. Dies geschah im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung, wobei demjenigen der Zuschlag zu erteilen war, der den günstigsten Vertrag anbot (Z. 64-67). Ihm wurde das notwendige Geld ausbezahlt, sowie er einen Bürgen gestellt hatte (Z. 69/70). Zehn Tage vor den Feiern mußte er die gewünschten Tiere den *Hieroi* zur Begut-

⁴⁸ Im Unterschied zu ἐγγράφειν, das hier «anzeigen» ausdrücken soll (vgl. Dem. 37,24 und Aischin. 2,148), wird das Eintragen in eine Liste von Schuldnern oder Bestraften in Z. 112 mit ἀναγράφειν bezeichnet (vgl. unten bei Anm. 53).

achtung bringen, sie wurden in weiterer Folge markiert und mußten so zu den Opfern geliefert werden (Z. 70/71). Die Strafklausel sieht vor (Z. 71-73):

ἄν δὲ μὴ παριστᾶι ἐπὶ τῶν δοκιμασίῃ⁷²αν, πρᾶσσόντω οἱ ἱεροὶ τοὺς ἐγγύ-
σοις αὐτὸ καὶ τὸ ἥμισυ, τὰ δὲ θύματα αὐτοὶ παρεχόντω καὶ ἀπὸ τῶν
πραχθέντων διαφόρων κομισάσθωσαν ⁷³ τὸν γενομένην δαπάναν εἰς τὰ
θύματα.

Wenn er aber (die Tiere) nicht beibringt zur Begutachtung, sollen die *Hieroi* bei den Bürgen das (Geld) und die Hälfte eintreiben, die Opfertiere sollen sie selbst stellen und von den eingetribenen Geldern den getätigten Aufwand für die Opfertiere zurückerhalten.

Den *Hieroi* wird hier die Befugnis erteilt, das ausgegebene Geld und das *Hemiolion*⁴⁹ bei den Bürgen einzutreiben, ohne vorher den Hauptschuldner – dessen Verfehlung ja offen lag – gerichtlich zu belangen. Ob sie damit allerdings den Bürgen gegenüber im Rahmen einer außergerichtlichen Vollstreckung tätig werden konnten, mag bezweifelt werden. Der Vergleich mit ähnlichen – ebenso verkürzt dargestellten – Regelungen aus Delos, Lebadeia und Tegea legt nahe, daß *πράττειν* in diesem Fall den Gang vor das zuständige Gericht einschließt⁵⁰. Die *Hieroi* mußten dabei wohl – dem Beispiel anderer öffentlicher Versteigerungen folgend – als Kläger auftreten⁵¹. Das Gericht selbst ist in der Inschrift nicht näher bestimmt, da

⁴⁹ Das *Hemiolion*, das Anderthalbfache, ist in den Strafklauseln privater Verträge aus hellenistischer und römischer Zeit die standardisierte Buße für Nichterfüllung. Als Säumniszuschlag kennen es auch Werkverträge aus dem öffentlichen Bauwesen, vgl. die Bauinschrift von Lebadeia (IG VII 3073, Z. 39) und die Bestrafung des Unternehmers Philon von Korinth aus Epidauros (IG IV 1² 98). Siehe G. Thür, *Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag*, FS Biscardi, Mailand 1984, S. 510.

⁵⁰ Thür - Taeuber, IPark Nr. 44 und Anm. 57 f.: ID 502 A, Z. 4/5 sieht vor, daß die *Epistatai* beim Bauunternehmer und den Bürgen vollstrecken; in Lebadeia (IG VII 3073, Z. 4/5) sind es die *Naopoioi*, denen die Vollstreckung obliegt.

⁵¹ Besonders deutlich wird diese Vorgehensweise in der Bauvergabeordnung aus Tegea (IG V 2,6A und IPark Nr. 3), in der es den *Esdoteres* als Baukommission zu stand, Ordnungsstrafen oder Vertragsbußen zu verhängen (Z. 15-20, 45-51). Diese waren nicht gleich vollstreckbar, wenn der Betroffene sich weigerte, zu zahlen, stand den *Esdoteres* lediglich der Gang zum städtischen *Dikasterion* offen, vor dem sie als Kläger ihren Anspruch vertreten mußten; Thür - Taeuber, IPark Nr. 32 ff. Ähnliche Regelungen scheinen auch in Epidauros gegolten zu haben (IG IV 1² 98 und 109; K. Harter-Ui-

aber in der Kultgemeinde nur die *Hieroi* selbst als Entscheidungsgremium agieren, wird man von der Einschaltung eines städtischen Gerichtshofes ausgehen können⁵². Die Vorschrift, sofort – ohne einen weiteren Versuch, den säumigen Vertragspartner zur Erfüllung seiner Pflichten zu veranlassen – auf den Bürgen Zugriff zu nehmen, wird wohl auch auf Grund der gebotenen Eile erlassen worden sein. Der reibungslose Ablauf der Mysterienfeier ist zusätzlich durch eine besondere Verpflichtung der *Hieroi* gesichert: es lag an ihnen, aus ihrem eigenen Vermögen die notwendigen Opfertiere zu stellen (Z. 72/73). Den Aufwand dafür erhielten sie nicht aus den Einnahmen des Heiligtums oder der Mysterienfeier ersetzt, sondern erst aus den von den Bürgen eingetriebenen Geldern. Besondere Sorgfalt bei der Wahl der Lieferanten und ihrer Bürgen sowie Durchsetzungsvermögen bei der Einforderung der ausstehenden Gelder lagen also auch im persönlichen finanziellen Interesse der *Hieroi*.

Als Ausdruck des städtischen Interesses und Mittel der städtischen Kontrolle der Vorgänge bei den Mysterien läßt sich zuletzt auch der Abschnitt über die Meldung einer Entscheidung (Z. 111-113) auffassen:

συνέσιος ἀναφορᾶς. οἱ ἐ[¹¹²ροὶ ὅ]σα κα διοικήσωσι ἐν τῷ παναγύρει ἢ κατακρίνωντί τινας, σύνεσιν ἀνεγκάντω εἰς τὸ πρυτανεῖον ἀναγραφάντω δὲ καὶ ¹¹³[εἰς τ]ὸν οἶκον τὸν ἐν τῷ ἱερῷ οὗς ἂν κατακρίνωντι καὶ ἐπὶ ποίῳ ἀδικήματι

Melden einer Entscheidung: Die *Hieroi* sollen über alles, was sie während des Festes anordnen und über jeden, den sie für schuldig befinden, dem *Prytaneion* Meldung erstatten und sie sollen diejenigen, die sie für schuldig befinden, unter Angabe des jeweiligen Vergehens am Haus im *Hieron* aufschreiben.

bopuu, *The Asklepieia and Apolloneia of Epidaurus – Malefactors at the Sacred Games, in Akten des 6. Internationalen Kongresses Peloponnesischer Studien, Tripolis, 24.-30. September 2000*, im Druck.).

⁵² In Tegea sichert eine Gerichtsstandsklausel die Einschaltung des städtischen Gerichts bei Verträgen mit Bauunternehmern (IPark Nr. 3, Z. 33/34), als Kläger treten die *Esdoterai* auf. In Samos oblag es den *Neopoiar* Klagen vor dem *Hieron Dikasterion* einzuführen, dessen Vorstandschaft sie innehatten. Am Entscheidungsprozeß selbst waren sie dann – im Unterschied zu den *Hieroi* in Andania – nicht beteiligt (IP Samos A, S. 219).

Klar verständlich ist die Vorschrift über die Publikation aller Strafen am Haus im *Hieron* selbst. Dieses Vorgehen, das auch aus anderen Heiligtümern überliefert ist, sollte einerseits präventive Wirkung haben und die Effektivität der Verwaltung des Heiligtums betonen, andererseits war dadurch eine Möglichkeit der Kontrolle der verhängten Ausschlüsse gegeben⁵³. Zusätzlich sollten alle Urteile und Strafaussprüche dem Prytaneion gemeldet werden. Wenn es also auch für die Stadt keine Möglichkeit gab, in gewisse Entscheidungen der *Deka* und der *Hieroi* einzugreifen, zeigt diese Vorschrift doch wieder die enge Verbindung zwischen der Verwaltung des Heiligtums und der Polis. Gleichzeitig meine ich darin eine Möglichkeit der Kontrolle eines Teils der Einnahmen zu sehen, die die Mysterien durch die Einhebung von Strafgeldern (siehe oben) hatten. Die Finanzverwaltung lag ja – wie oben ausgeführt – zur Gänze in der Hand der Polis, eine Liste aller ausgesprochenen Strafen konnte zur Kontrolle der Abrechnung, die die *Pente* vorlegten, herangezogen werden.

* * *

Die Inschrift aus Andania gewährt dem Rechtshistoriker einen tiefen Einblick in die Verwaltung eines kleinen Heiligtums. Die vorliegende Untersuchung zeigt, daß der Kultgemeinde im Rahmen der Ausübung des Kultes und der Veranstaltung der Mysterienfeiern größtmögliche Autonomie zugestanden wurde, während über die Finanzangelegenheiten die Polis Messene alleine die Aufsicht führte. Gegenseitige Kontrollen und Einflußnahmen verstärkten das Zusammenwirken von Polis und Kultgemeinde und garantierten einen reibungslosen Ablauf der Feiern, die von Pausanias in ihrer Bedeutung lediglich hinter die Mysterien von Eleusis gereiht werden (4,33,5).

⁵³ Vgl. *Atb. Pol.* 48,1 und P.J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia*, Oxford 1981, S. 557 f.